

19.12.18

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

C(2018) 8418 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2018
C(2018) 8418 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten {COM(2018) 329 final}.

Der Vorschlag ist Teil des im Mehrwertsteuer-Aktionsplan {COM(2016) 148 final} der Kommission vom 7. April 2016 angekündigten Reformpakets. Ziel dieses Plans ist die Schaffung eines robusten einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraums, für den ein einfacheres und betrugssicheres endgültiges Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union errichtet werden soll. Der Vorschlag zielt vor allem darauf ab, das europäische Mehrwertsteuersystem robuster zu machen, indem grenzüberschreitende Umsätze ebenso behandelt werden wie inländische. Dies ließe sich durch die Etablierung des Grundsatzes erreichen, dass auf grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen zwischen Unternehmen effektiv Mehrwertsteuer erhoben wird.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates ernst, wonach die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen neuen Formen des Betrugs Vorschub leisten könnten. Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass der Bundesrat sehr skeptisch in Bezug auf den prognostizierten Rückgang des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs ist. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass der Vorschlag die inhärenten Schwächen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems im grenzüberschreitenden Handel beseitigen würde, die darin bestehen, dass unredliche Unternehmen scheinbar mehrwertsteuerfreie Waren günstig abgeben und dann die in ihrem Staat fällige Mehrwertsteuer nicht entrichten. Dieses Phänomen des innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrugs führt zu Mindereinnahmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Höhe von 50 Milliarden Euro jährlich; diese Gelder fehlen für öffentliche Investitionen in Krankenhäuser, Schulen und Straßen. Wenn dieses Schlupfloch, das es skrupellosen Unternehmen ermöglicht, den gesamten Betrag der Mehrwertsteuer einzustecken und dann abzutauchen, geschlossen wäre, würde diese Form des Betrugs erheblich abnehmen.

Herrn

Daniel GÜNTHER

Präsident des Bundesrates

Leipziger Straße 3-4

10117 BERLIN

DEUTSCHLAND

Ferner nimmt die Kommission die Bedenken des Bundesrates betreffend den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige durch die vorgeschlagene Reform ernst. Die Kommission schlägt einen One-Stop-Shop (OSS) vor, der es grenzüberschreitend tätigen Unternehmen erleichtern würde, ihren Mehrwertsteuerverpflichtungen nachzukommen. Ein derartiger OSS hat sich in den Bereichen Telekommunikation, Rundfunk und elektronisch erbrachte Dienstleistungen bereits insofern bewährt, als er eine effektivere Erhebung der Steuer gewährleistet und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen senkt. Mit den neuen Vorschriften, die der Rat am 5. Dezember 2017 betreffend die Mehrwertsteuer auf den elektronischen Handel angenommen hat {Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates}, wird der Anwendungsbereich des OSS nochmals erweitert. Unternehmer werden in ihrem eigenen Mitgliedstaat über ein einziges Online-Portal Erklärungen abgeben und Zahlungen durchführen können. Sie werden sich nicht mehr in Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren müssen. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen haben derzeit um 11 % höhere Compliance-Kosten als nur im Inland tätige Unternehmen. Die Vereinfachung und Modernisierung der Mehrwertsteuer dürfte diese Kosten um geschätzt eine Milliarde Euro senken.

Bezüglich des zertifizierten Steuerpflichtigen ist der Kommission klar, dass die Kriterien noch präziser definiert werden müssen, damit die Anwendung durch die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten einheitlich erfolgt. Diese Präzisierungen wären Gegenstand einer Durchführungsverordnung.

Was die Verpflichtung des Steuerpflichtigen anbelangt, zusammenfassende Meldungen zu grenzüberschreitenden Lieferungen von Gegenständen vorzulegen, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Frage unmittelbar mit der Robustheit der Kriterien für die Erlangung des Status als zertifizierter Steuerpflichtiger verknüpft ist. Wenn gewährleistet ist, dass nur vertrauenswürdige Steuerpflichtige diesen Status erhalten, würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen, die umfassenden Meldepflichten hinsichtlich der Lieferungen für diese vertrauenswürdigen Steuerpflichtigen beizubehalten.

Was die technischen Aktualisierungen anbelangt, die nötig wären, um die Kohärenz zwischen dem Kommissionsvorschlag zur Sonderregelung für Kleinunternehmen und dem Richtlinienvorschlag sicherzustellen, stimmt die Kommission dem Bundesrat zu, dass dies in den Verhandlungen des Rates über die beiden Dossiers behandelt werden sollte.

In Bezug auf Artikel 94 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG ist die Kommission der Ansicht, dass diese Frage im Zuge der Beratungen des Rates über den Kommissionsvorschlag zu den Mehrwertsteuersätzen {COM(2018) 20 final} erörtert werden sollte.

Was die Fortführung aller Reverse-Charge-Verfahren bis 30. Juni 2025 anbelangt, würde der Kommissionsvorschlag für die Erbringung von Dienstleistungen einen Status quo garantieren. Ein Status quo für Lieferungen von Gegenständen würde jedoch dem Grundgedanken der Reform, nämlich der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Lieferungen, zuwiderlaufen. Da die vorgeschlagene Reform im

Übrigen, was Gegenstände anbelangt, die grundlegende Reaktion auf den innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Betrug darstellt, entfällt die Notwendigkeit eines Reverse-Charge-Verfahrens für Lieferungen von Gegenständen.

Was die Möglichkeiten der Steuerverwaltungen betrifft, Steuerpflichtige zu kontrollieren, die in ihrem Hoheitsgebiet Steuerschulden haben, ohne dort ansässig zu sein, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die bestehenden Regelungen für die Verwaltungszusammenarbeit schon heute eine Vielzahl von Instrumenten vorsehen, die in diesem Zusammenhang genutzt werden können. Die Kommission hat jedoch bereits in der Begründung zum aktuellen Vorschlag ihre Absicht deutlich gemacht, diese Regelungen mit dem Ziel zu überprüfen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an die vorgeschlagenen Änderungen des Mehrwertsteuersystems für grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union anzupassen. Dieser Vorschlag würde so rechtzeitig vorgelegt, dass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Richtlinienvorschlags angenommen und umgesetzt werden könnte.

Der Vorschlag wird derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frans Timmermans
Erster Vizepräsident



Pierre Moscovici
Mitglied der Kommission